

9. Dülmen den 22. August 1805. (W. a. Jagd = Ausübung.)

Hochfürstl. Herzogl. Croy'sche Beamte des Landes Dülmen.

Wegen der durch die Witterungsverhältnisse verspäteten Erndte, wird, zufolge landesherrlichen Spezial-Befehls, der Zeitpunkt der diesjährigen Wiedereröffnung der Jagd auf den 18. September verschoben, und die frühere Ausübung des Jagdrechtes „bei unausbleiblich fiskalischer Ahndung und, in den vormaligen Landesgesetzen verordneten Strafe“ verboten.

Bemerk. Unterm 11. Sept. ej. a. ist gleichmäßig und aus gleichem Grunde die Fortdauer der Jagdschlußzeit bis zum 24. Sept. ej. a. befohlen worden.

Die zu Buldern am 25. ej. m. und 15. September 1805 geschehene Kanzelverkündigung der obigen Verordnungen ist in dorso der hier benutzten geschriebenen Originalien bescheiniget.

10. Dülmen den 29. August 1805. (W. a. Deffentliche Sicherheit.)

Herzoglich Croy'sche Beamte des Landes Dülmen.

Zur Verhütung noch bedeutenderer Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit durch eine anscheinend im Lande sich aufhaltende Diebesbande, wird sämtlichen Landesbedienten, Bürgermeistern und Vorstehern, Bauerrichtern und Provisoren, wie auch den Schildwirthen die genaueste Befolgung des, rücksichtlich der Handhabung der allgemeinen Sicherheit, am 20. Januar 1774 erlassenen und wieder zu verkündigenden hochstift-münsterschen Ediktes (conf. Nr. 494 b. 1. Abth. d. S.) unter Zusicherung und Androhung der darin verheißenen Belohnungen und festgesetzten Strafen befohlen.

Bemerk. Die zu Buldern am 1. und 8. Sept. ej. a. geschehenen Kanzelverkündigungen der obigen Verordnungen sind in dorso des hier benutzten geschriebenen Originals bescheiniget.

11. Dülmen den 18. September 1805. (W. a. Königl. preuß. Deserteure.)

Herzoglich Croy'sche Beamte des Landes Dülmen.

Damit, bei der königl. preussischer Seits stattfindenden Einziehung der Beurlaubten zu den westphälischen Regimentern, den ihrer Militär-Dienstpflicht sich entziehenden königl. preuß. Unterthanen und Deserteuren kein diesseitiger Aufenthalt gestattet werden möge, wird sämtlichen Unterthanen, in Folge landesherrlichen Auftrages und bei Vermeidung der schwersten Verantwortung, befohlen: alle allenfalls ankommende königl. preuß. Unterthanen, wie auch die Deserteure anzuhalten und zur gefänglichen Haft zu bringen, damit solche in ihre Garnisonen wieder abgeliefert werden können.

Bemerk. Die zu Haltern am 22. ej. m. geschehene Kanzelverkündigung des obigen Publikandums ist in dorso des hier benutzten geschriebenen Originals bescheiniget.

12. Dülmen den 30. October 1805. (W. a. Fruchtsperre.)

Der Herzoglich Croy'sche Landrentmeister, auf gnädigsten Befehl.

In Berücksichtigung der Zeitumstände, der allseitigen Sammlung von Armeen und der stattfindenden Magazin-Anlagen, so wie der fortwährend obwaltenden Fruchttheuerung und geschehenden Getreide-Ausfuhr, wird, — zur Verhütung eines inländischen Fruchtmangels, gleichmäßig, wie dieses bereits im königlich preussischen und herzoglich Arbergischen Landesgebiet angeordnet worden ist, — jeder Ankauf des Getreides und des Mehles aller Art, sodann auch der Aufkauf und die Ausfuhr desselben durch Ausländer, wäre es auch zur Privat-Consumtion, bei Strafe der Confiskation, welche auch bei erst nachträglicher Ermittlung der Contravention eintreten soll, verboten.

Die Ausfuhr der Zehnt-, Pacht- u. Natural-Erträge ins Ausland, soll auch dann nur gestattet, resp. desfallsiger ortsamtlicher Erlaubnißschein gewährt werden, wenn ein, von der betreffenden ausländischen Orts-